



Schulpflege Maur  
Zürichstrasse 8  
8124 Maur  
www.maur.ch

Schulverwaltung / Abteilung Bildung  
043 366 13 33  
schule@maur.ch

## Klassenzuteilung Merkblatt

Registratur-Nr. 0.0.3.2  
Geschäft-Nr. 2022-1386

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Kommunikation</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Kriterien</b>	<b>2</b>
3.1	Allgemeine Kriterien	2
3.2	Pädagogische und organisatorische Ziele neuer Zuteilungen (nach dem Kindergarten)	2
3.3	Gesetzliche Kriterien (Volksschulverordnung § 25)	3
<b>4</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>3</b>
4.1	Verteiler	3
4.2	Inkraftsetzung	3

Maur, 21. November 2022 / KN / MR

### 1 Grundlagen

Das Volksschulgesetz des Kantons Zürich regelt die Zuständigkeiten der Schulpflege und der Schulleitung bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen.

- Für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen ist die Schulpflege zuständig (siehe VSG § 42, Abs. 3, lit. 6).
- Wenn es um die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Klassen geht, ist die Schulleitung zuständig (siehe VSG § 44, Abs. 2a).

Die Volksschulverordnung gibt folgende Kriterien für die Klassenbildung vor:

§ 25 <sup>1</sup> Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter.

Das Recht auf Mitwirkung der Eltern regelt die Volksschulverordnung wie folgt:

- Die Eltern wirken mit bei Schullaufbahnentscheiden, sowie bei der Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen (siehe VSV § 62, Abs. 1).
- Bei den übrigen Anordnungen ist keine Mitwirkung der Eltern möglich. Dies gilt insbesondere bei Anordnungen organisatorischer Art, wie die Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung (siehe VSV § 62, Abs. 2).

Die Schulpflege und die Schulleitung der Schule Maur halten sich an die gesetzlichen Vorgaben und nehmen die Einteilung der Klassen mit grosser Sorgfalt vor. Deshalb kann auf Gesuche nur in besonderen Ausnahmefällen eingegangen werden.

Sind die Eltern mit einer Einteilungsentscheidung nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung eine schriftliche Begründung bei der Schulpflege zu verlangen (§ 74, Abs. 1 VSG) und bei Nichteinverständnis Rekurs beim Bezirksrat einzureichen.

Ansprechperson für die Klassenbildung und Zuteilung ist die Schulleitung.

## **2 Kommunikation**

Zur Schule Maur gehören vier Primarschuleinheiten und die Sekundarschule in der Looren. Dabei führt Binz als einzige Schuleinheit nur Kindergartenabteilungen und 1.-3. Klassen, während die anderen Primarschuleinheiten Klassen bis zum 6. Jahrgang führen.

In den folgenden Situationen werden die Eltern jeweils bis Ende Mai von der Schule über die Klasseneinteilung ihres Kindes informiert:

- Einschulung (1. Kindergarten)
- Eintritt in die Primarstufe (1. Klasse)
- in Ebmatingen und Aesch beim Übertritt in die Mittelstufe (4. Klasse)
- und beim Übertritt in die Sekundarstufe

## **3 Kriterien**

Die Klasseneinteilung wird nach den folgenden Kriterien vorgenommen:

### **3.1 Allgemeine Kriterien**

- Schulweg
- Festhalten besonderer Bedürfnisse (IF, Logopädie, DaZ, etc.)
- Leistungsfähigkeit
- Soziale und sprachliche Herkunft
- Verteilung der Geschlechter
- Klassengrösse

Eine Ausgeglichenheit in den Klassen diese Kriterien betreffend wird angestrebt.

### **3.2 Pädagogische und organisatorische Ziele neuer Zuteilungen (nach dem Kindergarten)**

- Bestehende Gruppendynamiken werden aufgebrochen.
- Kinder finden in einer neuen Zusammensetzung neue Rollen.
- Weitere Freundschaften können damit ermöglicht werden.
- Förderung der Flexibilität der Schülerinnen und Schüler.
- Erleichterung einer guten Integration zugezogener Kinder.

### **3.3 Gesetzliche Kriterien (Volksschulverordnung § 25)**

Zu kleine Klassen können aus ressourcentechnischen Gründen nicht gebildet werden, zu grosse Klassen streben wir aus pädagogischer Sicht nicht an. Für die Schule Maur ist eine möglichst grosse Kontinuität in der Beziehung zur Lehrperson ebenso entscheidend, wie das Einhalten des vorgeschriebenen finanziellen Rahmens. Obwohl die Schule Maur versucht, die Kinder am Wohnort zu beschulen, kann aus der Wohnadresse alleine kein Anspruch auf Zuteilung zu einer bestimmten Schuleinheit abgeleitet werden.

## **4 Schlussbestimmungen**

### **4.1 Verteiler**

- Dossier 2022-1386
- Online Informationsschalter für Mitarbeitende
- Systematische Rechtssammlung der Gemeinde Maur
- Homepage Schule Maur

### **4.2 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Merkblatt wurde von der Geschäftsleitungssitzung am Montag, 21. November 2022, verabschiedet und tritt per sofort in Kraft.